

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 21. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. August 2025)

zum Thema:

Nachfrage Drucksache 19/20369: Planmengenmodell – Hilfen zur Erziehung (HzE)

und **Antwort** vom 3. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. September 2025)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23649

vom 21. August 2025

über Nachfrage Drucksache 19/20369: Planmengenmodell – Hilfen zur Erziehung (HzE)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Fehlanreize führten zur Änderung des vor 2015 geltenden Zuweisungs- und Basiskorrekturverfahrens?
2. Inwieweit wurden diese Fehlanreize mit dem HzE-Planmengenmodell überwunden?
3. Welche Vorteile gibt es aus Sicht des Senats und der Bezirke beim HzE-Planmengenmodell?

Zu 1. bis 3.:

Zu den Fragestellungen wird insbesondere auf die Ausführungen im Abschlussbericht der „AG Budgetierungs- und Zuweisungsfragen HzE“ vom 13.02.2015 (vgl. RN 17/1852 A) verwiesen, der vom Hauptausschuss am 10.06.2015 zur Kenntnis genommen wurde.

Nach Darstellungen aus den Bezirken hat sich die vormalige HzE-Zuweisungssystematik (Übernahme der bezirksindividuellen Ist-Menge als Zuweisungsmenge für die folgende Budgetberechnung) in Bezug auf die Fallmengensteuerung kontraproduktiv ausgewirkt, da ein erfolgreicher Steuerungsprozess durch die Absenkung der Zuweisungsmengen für die Folgejahre finanziell nicht belohnt wurde. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass rein unter Budgetierungsgesichtspunkten eine preiswerte stationäre Hilfe – trotz höherer Ausgaben – für einen Bezirk günstiger sein kann als eine (kosten)intensive ambulante Hilfe, was entsprechende Fehlanreize nach sich ziehen könnte. Weiterhin war kritisiert worden, dass in der vormaligen HzE-Zuweisungssystematik Kennziffern und sozialstrukturelle Belastungsindikatoren

außer Acht gelassen wurden (vgl. auch die Berichterstattung zum Fach- und Finanzcontrolling (Bez 17/0055) sowie die diesbezügliche Erörterung im UA Bezirke am 18.03.2015).

Daraufhin wurde das „HzE-Planmengenmodell“ entwickelt, das den reinen Ist-Mengen-Bezug um eine Modellbetrachtung ergänzt, die sich (nach Basiskorrektur) zu ca. 15% auf die Zuweisung auswirkt. Referenzgröße innerhalb des Modellanteils ist die berlinweit durchschnittliche Fallzahl je gewichtetem Einwohner (unter 21 Jahre); die bezirksspezifische Gewichtung erfolgt dabei durch den Indikator „HzE-Belastung“, der fachlicherseits bestimmt worden ist.

Die späteren Evaluationen¹ haben gezeigt, dass eine erfolgreiche Fallmengensteuerung durch das HzE-Planmengenmodell grundsätzlich zu einem verbesserten Budgetergebnis im Vergleich zum früheren Altverfahren führt; Fehlanreize wird damit erfolgreich entgegengewirkt. Zudem profitieren Bezirke mit überdurchschnittlichem Hilfequotienten (Anzahl der ambulanten HzE-Leistungen / Anzahl der stationären HzE-Leistungen).

Im Ergebnis handelt es sich bei der Entwicklung und Umsetzung des HzE-Planmengenmodells um ein erfolgreiches Beispiel gesamtstädtischer Steuerung, das Anreize für aktive bezirkliche Steuerungsmaßnahmen setzt und wirtschaftliches Handeln unterstützt.

4. Welche Nachteile haben sich im Vergleich zum vorherigen Verfahren aus heutiger Sicht ergeben?

Zu 4.:

Aus heutiger Sicht ergeben sich keine Nachteile im Vergleich zum vorherigen Verfahren. Es wird auf die Beantwortung zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Dessen ungeachtet wurde im Rahmen der Evaluation der Bezirksfinanzierung vereinbart, die HzE-Zuweisungssystematik unter den Aspekten der Verteilungsgerechtigkeit, Komplexität sowie der Anreizwirkung erneut zu überprüfen. Eine Arbeitsgruppe unter Federführung der SenBJF und SenFin wurde dazu eingerichtet, die auch mit Vertretungen aus den bezirklichen Fach- und Finanzbereichen besetzt ist.

5. Beim Vergleich der beiden Tabellen in der Drucksache 19/20369 ergeben sich folgende Fragen:

5.1. Welche Gründe gibt es neben einem eventuell geänderten HzE-Belastungsfaktor 2025 für den erheblichen finanziellen Nachteil bei der Zuweisung 2025 für die Bezirke Friedrichshain-Kreuzberg, Pankow, Steglitz-Zehlendorf und Tempelhof-Schöneberg?

5.2. Wie erklärt sich die im Vergleich der Jahre 2024 und 2025 deutlich erhöhte Zuwendungshöhe für die Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau, Neukölln, Treptow-Köpenick?

5.3. Die Bezirke Spandau und Marzahn-Hellersdorf weisen von 2021 bis 2024 die höchsten Werte bei den HzE-Belastungsfaktoren auf. Wie erklärt sich bei diesen beiden Bezirken der große Unterschied bei den Zuweisungen ?

¹ siehe Evaluationsberichte RN 18/0003 E sowie 18/1190 J

Zu 5.:

Ein in der Drucksache 19/20369 ausgewiesener finanzieller Vorteil bedeutet, dass der betroffene Bezirk – in Summe über alle HzE-Leistungen – eine im Berlin-Vergleich *unterdurchschnittliche* Fallmenge in Bezug auf seine gewichtete Einwohnerschaft unter 21 Jahren aufweist. Im umgekehrten Fall (ausgewiesener finanzieller Nachteil) liegt eine *überdurchschnittliche* Fallmenge vor.

Zu 5.1.: Bei den genannten Bezirken liegt eine überdurchschnittliche Fallmenge vor.

Zu 5.2.: Bei den genannten Bezirken liegt eine unterdurchschnittliche Fallmenge vor.

Zu 5.3.: Die unterschiedlichen finanziellen Vor- und Nachteile für die Zuweisung sind auch auf die unterschiedliche fachliche Steuerung der Bezirke mit Wirkung auf das Verhältnis der ambulanten zu den stationären Hilfen (sog. Hilfequotient) zurückzuführen. Im Jahr 2023 (= Basis das Zuweisungsjahr 2025) wies der Bezirk Marzahn-Hellersdorf fast genauso viele stationäre wie ambulante Hilfen auf (13.931 ambulante Hilfen/12.947 stationäre Hilfen); der Hilfequotient lag bei 1,08, was berlinweit der niedrigste Wert war. Demgegenüber lag im Bezirk Spandau die Anzahl der ambulanten Hilfen - bei vergleichbarer HzE-Belastung - deutlich über der Zahl der stationären Hilfen (14.414 ambulante Hilfen/ 8.248 stationäre Hilfen); der daraus resultierende Hilfequotient von 1,7 wirkt sich finanziell vergleichsweise vorteilhaft für den Bezirk aus.

Berlin, den 03. September 2025

In Vertretung

Tanja Mildenberger
Senatsverwaltung für Finanzen